

Satzung
über das Wahlverfahren der Kreiselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen
im Landkreis Jerichower Land

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680), beschließt der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am XX. XXXXX XXXX die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land.

Inhalt

Abschnitt I

Wahl zur Kreiselternvertretung

- § 1 Zweck und Zusammensetzung
- § 2 Wahlperiode
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Niederschrift
- § 5 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Wahlanfechtung
- § 8 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt II

Konstituierende Sitzung der Kreiselternvertretung

- § 9 Einladung zur konstituierenden Sitzung
- § 10 Ämter der Kreiselternvertretung
- § 11 Durchführung der konstituierenden Sitzung
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Aufgaben der Kreiselternvertretung
- § 14 Erstattung der Kosten

Abschnitt III

Schlussvorschriften

- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Abschnitt I

Wahl zur Kreiselternvertretung

§ 1

Zweck und Zusammensetzung

- (1) Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren der Kreiselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land gemäß § 19 Absatz 7 KiFöG LSA geregelt.

- (2) Die Kreiselternvertretung ist eine Vertretung von Erziehungsberechtigten aus allen Einheitsgemeinden des Landkreises Jerichower Land. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Gemeinden im Landkreis Jerichower Land gibt.

§ 2 Wahlperiode

Jede Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte spätestens bis zum 31. Oktober (erstmalig im Kalenderjahr 2025) für die Dauer von zwei Tageseinrichtungsjahren einen Kreiselternvertreter und deren Stellvertreter.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die Wahl der Kreiselternvertreter und deren Stellvertreter nach § 19 KiFöG findet in einer Wahlversammlung statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die gewählten Gemeindeelternvertreter.
- (3) Die Gemeindeelternvertreter können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Gemeindeelternvertreter sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).
- (5) Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Niederschrift

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl,
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
3. Anwesenheitsliste,
4. Namen des Wahlvorstandes,
5. Namen der Bewerber,
6. Art der Abstimmung,
7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 5 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlunterlagen und das Wahlergebnis mit ladungsfähigen Anschriften und Kontaktdaten der gewählten Kreiselternvertreter und deren Stellvertreter sind unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Wahlen zu übergeben.

- (2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit aufzubewahren.
- (3) In den Tageseinrichtungen sind die Erziehungsberechtigten ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Kreiselternervertreter und deren Stellvertreter zu informieren.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung zur Wahl der Kreiselternervertretung und deren Stellvertretung ist mit der anwesenden Gemeindeelternervertretung beschlussfähig.

§ 7

Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zur Kreiselternervertretung und deren Stellvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Kreiselternervertretung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zur Kreiselternervertretung und deren Stellvertretung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Feststellung des Wahlergebnisses gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und zu begründen. Zuständige Stelle bei der Wahl der Kreiselternervertretung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei Anfechtung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dies gegenüber der Gemeindeelternervertretung zu erklären, die die angefochtene Wahl durchgeführt hat.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Die Kreiselternervertretung, deren Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt wurde, führt ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

§ 8

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Gemeindeelternervertretungen können einen Antrag auf Abberufung von Kreiselternervertretern stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der geschäftsführenden Vorstände der Gemeindeelternervertretungen unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein.

Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der jeweils Betroffene Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der Anwesenden für den Antrag gestimmt, so scheidet der einzelne Vertreter oder die gesamte Kreiselternervertretung aus dem Amt aus.

- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

- (4) Nach Ausscheiden des Kreiselternervertreeters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Kreiselternervertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt II

Konstituierende Sitzung der Kreiselternervertretung

§ 9

Einladung zur konstituierenden Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Kreiselternervertretung erfolgt spätestens bis 30. November (erstmals im Kalenderjahr 2025).
- (2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt die Kreiselternervertreter mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ein.
- (3) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Kreiselternervertretung wählen zu lassen.
- (4) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

§ 10

Ämter der Kreiselternervertretung

- (1) Die Kreiselternervertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
 1. Vorsitzender,
 2. Stellvertreter,
 3. Schriftführer.
- (2) Zusätzlich wählen die Kreiselternervertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Jerichower Land und einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Landeselternervertretung.
- (3) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 1 und eines Wahlamtes nach Absatz 2 ist zulässig.

§ 11

Durchführung der konstituierenden Sitzung

- (1) Die Kreiselternervertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Vor der Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer). Der Beauftragte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Kreiselternervertreter wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.

- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) In der Regel erfolgt die Wahl der Kreiselternervertreter in getrennten Wahlgängen offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber, der die höchste gültige Stimmenzahl je Wahlgang auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Aufgaben der Kreiselternervertretung

- (1) Der Vorstand der Kreiselternervertretung führt insbesondere die laufenden Geschäfte und vertritt die Kreiselternervertretung nach außen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle der Kreiselternervertretung wird beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingerichtet. Der Vorstand der Kreiselternervertretung gibt sich innerhalb von sechs Monaten seit der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Kreiselternervertretung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie dient als Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten und die Verwaltung.

§ 14

Erstattung der Kosten

- (1) Die Kreiselternervertreter haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Reisekosten. Art und Umfang bestimmen sich nach den für Landkreisbedienstete geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen.
- (2) Ferner haben sie Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld in Abhängigkeit von den landkreisrechtlichen Regelungen zur Aufwandsentschädigung ehrenamtlich Tätiger.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Kreiselternervertretungen bleiben unberührt.

§ 17
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Jerichower Land vom 14. Mai 2014 außer Kraft.

Burg, den

Dr. Steffen Burchhardt
Landrat